



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : 11. Oktober 2023
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : 6. November 2023

Anfrage zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten in Ihren Apotheken

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail [REDACTED] haben Sie beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nachgefragt, ob Sie für Ihre Apotheken einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Sie haben mitgeteilt, dass Sie der Meinung seien, weiterhin keinen Datenschutzbeauftragten zu benötigen, da in jeder Ihrer Apotheken maximal sieben Angestellte tätig seien, keine Patientendaten zwischen den Apotheken ausgetauscht⁶ würden und andere Daten nicht gespeichert würden, so dass jede Ihrer Apotheken als „eigenständiger Betrieb“ bestehe.

Folgendes kann ich Ihnen hierzu mitteilen:

Nach Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn mindestens 20 Personen einschließlich der/des Verantwortlichen ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind; auf die Einsatzhäufigkeit und

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Arbeitszeit der Personen kommt es hierbei nicht an. Im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl werden bei Geschäften mit Filialen, vorliegend auch Apotheken, die Mitarbeiter aller Filialen gezählt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Grenze früher bei zehn Personen lag, jedoch mit der Novellierung des BDSG im Jahre 2017 geändert wurde (Art. 12 Nr. 9 des 2. Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes – DSAnpUG-EU). Infolge der Novellierung gilt nunmehr, dass Betriebe erst ab 20 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. „Mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigt“ bedeutet hierbei, dass Personen unter Nutzung von IT-Systemen (Bildschirmarbeitsplätze, Smartphones, Tablets etc.) personenbezogene Daten verarbeiten.

Bei weniger als zehn Personen benötigen Sie dennoch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn die Tätigkeit des Apothekers und der angestellten Mitarbeiter mit einer umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten verbunden ist; eine Mindestzahl von Mitarbeitern besteht hier nicht. Die Frage der „umfangreichen Verarbeitung“ wird jedoch differenziert gesehen. Weiterhin muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn eine Pflicht zur Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO besteht. Eine Übersicht, welche Verarbeitungsvorgänge diese Pflicht im nicht-öffentlichen Bereich, d. h. auch Apotheken, auslösen, wurde von der Ständigen Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) erstellt. Die Liste finden Sie unter folgendem Link: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Muster/Liste_VerarbeitungsvorgaengeDSK.pdf?__blob=publicationFile&v=7-

Aus den o. g. Ausführungen ergibt sich, dass Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, wenn in allen Apotheken, die Sie als Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO betreiben, mehr als 20 Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Dies scheint ausweislich Ihrer Ausführungen der Fall zu sein, da Sie wohl mehr als zwei Apotheken mit mindestens sieben Mitarbeitern betreiben und für diese Apotheken auch Verantwortliche i. S. der DS-GVO sind. Gemäß Art. 37 Abs. 6 DS-GVO kann ein interner (bspw. ein Filialmitarbeiter) oder

ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn er über die erforderlichen Qualifikationen gemäß Art. 37 Abs. 5 DS-GVO verfügt.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorliegenden Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten sie Nachfragen haben, können Sie sich gern erneut an den TLfDI wenden. Im Anhang dieses Schreibens finden Sie eine Information gemäß Art. 13 DS-GVO, um deren Kenntnisnahme ich Sie bitte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A small rectangular area that has been redacted, likely containing a signature or name.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.

Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.

4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis

zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch oder per E-Mail unter: Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.